

RS OGH 2000/12/14 7Ob207/00t, 7Ob314/00b, 7Ob138/01x, 7Ob206/02y, 7Ob268/03t, 7Ob182/06z, 7Ob180/06f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2000

Norm

VersVG §11 Abs1

VersVG §12 Abs2

VersVG idF VersVGNov 1994 §12 Abs1

Rechtssatz

Die Fälligkeit des Geldleistungsanspruches des Versicherten tritt jedenfalls ein, sobald der Versicherer die Leistung ablehnt. Damit endet auch die im § 12 Abs 2 VersVG vorgesehene Hemmung der Verjährung für die Zeit zwischen der Anmeldung des Anspruches und der schriftlichen Entscheidung des Versicherers mit der Anführung der der Ablehnung zugrunde gelegten Tatsachen und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 207/00t
Entscheidungstext OGH 14.12.2000 7 Ob 207/00t
- 7 Ob 314/00b
Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 314/00b
Vgl auch; Beisatz: Bei der Hemmungsbestimmung des § 12 Abs 2 VersVG handelt es sich um die Regelung einer Fortlaufshemmung in der Weise, dass nach dem Fortfall des Hemmungsgrundes die bei Eintritt des Hemmungsgrundes (der Anspruchsanmeldung) noch nicht abgelaufenen Teile der Verjährungszeit ablaufen. (T1)
- 7 Ob 138/01x
Entscheidungstext OGH 27.06.2001 7 Ob 138/01x
Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Die Fortlaufshemmung bewirkt in jenen Fällen, in denen die Verjährungsfrist zu einer Zeit beginnt, während der ein Hemmungsgrund andauert, dass der Fristlauf erst mit dessen Wegfall einsetzt. (T2)
Beisatz: Der Hemmungsgrund fällt im Zeitpunkt des Zuganges der im Sinn des § 12 Abs 2 VersVG begründeten Ablehnung des Versicherers beim Versicherungsnehmer weg. (T3)
- 7 Ob 206/02y
Entscheidungstext OGH 26.02.2003 7 Ob 206/02y
nur: Die Fälligkeit des Geldleistungsanspruches des Versicherten tritt jedenfalls ein, sobald der Versicherer die Leistung ablehnt. (T4)

Beisatz: Die Verjährungsfrist beginnt daher jedenfalls mit dem Zugang der begründeten Ablehnung des Versicherers. (T5)

- 7 Ob 268/03t
Entscheidungstext OGH 25.02.2004 7 Ob 268/03t
Vgl auch; Beis wie T1
- 7 Ob 182/06z
Entscheidungstext OGH 30.08.2006 7 Ob 182/06z
Auch; Beisatz: Der Versicherer hat durch den Hinweis auf die (ausdrücklich als unwahr und unvollständig gerügte) Nichtanzeige bestehender Vorerkrankungen beziehungsweise Vorverletzungen der Begründungspflicht gemäß § 12 Abs 2 VersVG ausreichend Genüge getan. (T6)
- 7 Ob 180/06f
Entscheidungstext OGH 30.08.2006 7 Ob 180/06f
Vgl auch; Beisatz: Der Wortlaut des § 12 Abs 2 VersVG lässt keinerlei Zweifel daran, dass ein die Deckungspflicht ganz oder teilweise ablehnendes Schreiben des Versicherers die Hemmung der Verjährung nur dann beseitigt, wenn darin auch die Begründung enthalten ist, welche Tatsache und welche gesetzliche oder vertragliche Bestimmung dafür maßgeblich waren. (T7)
- 7 Ob 51/08p
Entscheidungstext OGH 09.07.2008 7 Ob 51/08p
nur T4
- 2 Ob 263/09d
Entscheidungstext OGH 17.06.2010 2 Ob 263/09d
Vgl auch; Beis wie T2
- 7 Ob 91/10y
Entscheidungstext OGH 01.09.2010 7 Ob 91/10y
Auch; Veröff: SZ 2010/107
- 7 Ob 49/12z
Entscheidungstext OGH 19.04.2012 7 Ob 49/12z
Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T5
- 7 Ob 93/13x
Entscheidungstext OGH 19.06.2013 7 Ob 93/13x
Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T3
- 7 Ob 139/13m
Entscheidungstext OGH 04.09.2013 7 Ob 139/13m
Vgl auch
- 2 Ob 113/18h
Entscheidungstext OGH 17.12.2018 2 Ob 113/18h
Auch; nur T2; Beisatz: Hier: Haushaltshilfekosten. (T8)
- 7 Ob 174/21w
Entscheidungstext OGH 24.11.2021 7 Ob 174/21w
nur T4; Beisatz: War aber der Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Leistungsablehnung durch den Versicherer noch nicht entstanden, weil etwa besondere Voraussetzungen für die Begründetheit des Anspruchs zum Zeitpunkt der Leistungsverweigerung noch nicht vorlagen, bewirkt die Leistungsablehnung nicht die Fälligkeit des Versicherungsanspruchs. Hier: Art 7.7. AUVB 2012. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114507

Im RIS seit

13.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at